

Klarstellung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) hinsichtlich der Anwendbarkeit des Sprengstoffgesetzes in Bezug auf Ammoniumperchlorat

Im Transportrecht gibt es für Ammoniumperchlorat (NH_4ClO_4) zwei namentliche Eintragungen:

1.1D (explosiver Stoff), UN 0402

5.1 (Oxidiser), UN 1442

Aufgrund von Nachfragen bei der BAM besteht der Verdacht, dass derzeit (etwa mit Blick auf einen erhöhten Bedarf in der zivilen Luft- und Raumfahrt) größere Mengen Ammoniumperchlorat unter UN 1442 (5.1) nach Deutschland transportiert werden und dabei übersehen wird, dass auch bei einer Gefahrguteinstufung in die Klasse 5.1 das deutsche Sprengstoffgesetz gilt.

Die Transporteinstufung von Ammoniumperchlorat als UN 1442 hat zur Folge, dass zum Teil z. B. Umgang und Lagerung als oxidierende Feststoffe erfolgen, ohne Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen des SprengG an den Umgang. Ammoniumperchlorat unterliegt jedoch, unabhängig von der Gefahrguteinstufung dem deutschen Sprengstoffgesetz; es ist in der Altstoffliste als Explosivstoff (Liste Explosivstoffe Teil 1) und bei den sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen als Stoffgruppe A (Liste der sonstigen explosionsgefährlichen Stoffe, Stoffgruppe A) gelistet.

Für eine Freistellung aus der Klasse 1 (UN 0402) ist die Testserie 2 zu bestehen, oder die Testserie 6 bei Tests im verpackten Zustand. Im Falle einer solchen Freistellung und einer Zuordnung zur UN 1442 des Gefahrgutrechts ist Ammoniumperchlorat ein sonstiger explosionsgefährlicher Stoff der Stoffgruppe A im Sinne des Sprengstoffgesetzes. Der BAM sind jedoch bisher keine Prüfergebnisse bekannt, die eine Freistellung aus der Klasse 1 erlauben würden.

Im Falle einer Zuordnung zur UN 0402 des Gefahrgutrechts ist Ammoniumperchlorat gemäß SprengG und Richtlinie 2014/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung auf dem Markt und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke ein Explosivstoff.

Insofern gelten in Bezug auf die Einfuhr, Umgang und Lagerung von Ammoniumperchlorat die Vorschriften des Sprengstoffgesetzes einschließlich seiner Verordnungen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an

Frau Dr. Michael-Schulz (Fachbereichsleiterin 2.3 Einstufung von Gefahrstoffen und -gütern, BAM)

Telefon: +49 30 8104-1230

E-Mail heike.michael-schulz@bam.de